

# Leipziger Tageblatt

2072

und

## Anzeiger.

Nr 302.

Sonnabend, den 29. October.

1842.

### Bekanntmachung.

Da zu der Ergänzung des mit dem 2. Januar 1843 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Erbsamänner allhier eine Wahl zu veranstalten ist, so wird die angefertigte und gedruckte Wahlliste von heute an vierzehn Tage lang auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen, auch in der ersten Etage des ehemaligen Waagegebäudes am Markte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, überdieß den stimmberechtigten Bürgern besonders zugestellt werden.

Zur Abgabe der Stimmzettel, beaufs der Erwählung von 140 Wahlmännern, sind **der 14., 15. und 16. November dieses Jahres** Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage, bei Verlust ihres Stimmrechts für die diesjährige Wahl, in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Bekanntmachung vom 20. October d. J., welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist und von welcher überdem jedem Stimmberechtigten ein Abdruck zugestellt werden soll, das Nähere.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind spätestens acht Tage vor der Wahl und längstens bis mit dem 5. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Magistrats zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können. Leipzig, den 25. October 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Groß.

### Bekanntmachung.

Dem correspondirenden Publicum wird in Bezug auf die in Leipzig bestehende Landbotenpost hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. November d. J. an die Landpostboten nach den nähern Umgebungen Leipzigs täglich, nach den entferntern aber in drei Tagen, mit Ausschluß des Sonntags, früh 8 Uhr aus der Stadtpostexpedition abgefertigt werden sollen, und daß daher die mit diesen Boten zu besördernden Gegenstände bis früh 8 Uhr bei letzterer aufzugeben sind.

Durch die Landbotenpost werden überhaupt bestellt:

- 1) Die mit den Posten in Leipzig eingehenden Briefe, Geldbriefe und kleinen Handpaquete an die in den nachgenannten Orten wohnenden Adressaten;
- 2) Briefe und kleine, mit Adresse versehene Paquete bis zum Gewicht von einem Pfunde, aus der Stadt oder von Dörfern der Umgegend nach den nachstehenden, von der Landbotenpost betroffen werdenden Orten;
- 3) Unfrankirte Briefe, welche von Leipzig aus mit den Posten weiter gehen sollen und den Landpostboten in den verschiedenen Orten, Behufs der weitem Abgabe bei der Ober-Postamts-Expedition, mitgegeben werden;
- 4) Briefe und kleine adressirte Paquete bis zum Gewichte von einem Pfunde aus den betreffenden Dörfern nach Leipzig selbst, wo die Bestellung durch die Briefträger erfolgt.

Das zu erlegende Landporto beträgt für jeden zu besördernden Gegenstand bis zu dem bemerkten Gewichte, mit Ausschluß der von Leipzig ab mit den Posten weitergehenden Briefe und Sachen, ohne Unterschied der Entfernung, 10 Pfennige oder 1 Rgr. Für jeden der gedachten, mit den Posten von Leipzig weitergehenden Gegenstände, werden aber nur 6 Pfennige erhoben, welche sogleich bei der Uebergabe der betreffenden Sendung an den Landpostboten zu berichtigen sind, ohne daß deshalb auf der Adresse eine Bemerkung zu machen ist.

Alle übrigen mit der Landbotenpost zu besördernden Briefe u. können entweder bei der Aufgabe sogleich bezahlt oder unbezahlt abgefertigt werden. Im erstern Falle ist in die untere linke Ecke der Adresse das Wort „bezahlt“ zu setzen, wo sodann der Gegenstand dem Adressaten in seinem Wohnorte, ohne irgend eine weitere Bezahlung, ausgehändigt wird. Wird der Gegenstand unbezahlt abgefertigt, so hat der Empfänger das Landporto zu erlegen.

In Leipzig können die Briefe u. aus Land sowohl in der Stadtpostexpedition im Posthause, als auch in den Briefsammlungen, aufgegeben, die unbezahlten auch in den Briefkästen eingelegt werden.

In dem größten Theile der nachgenannten Dörfern bestehen Briefsammlungen, bei welchen die daselbst aufgegebenen Briefe von den Landpostboten bei ihrem Durchgange zur Weiterbeförderung in Empfang genommen werden.

Von den Landpostboten dürfen zur Weiterbeförderung mit den Posten nicht angenommen werden:

- 1) frankirte, so wie mit Geld oder sonstigen Werthgegenständen beschwerte Briefe und
- 2) Geld- und andere Paquete.

Durch die Landbotenpost werden überhaupt Briefe und Sachen in der oben bemerkten Masse nach und aus nachstehenden Orten und an den weiter unten bemerkten Tagen besördert.

Abnau-dorf	e.	Berg	a.	Burghausen	b.
Anger	a.	Böhlitz	b.	Cleuden	c.
Barnsdorf	b.	Brand-Borwerf	a.	Connewitz	a.
Baalsdorf	c.	Breitenfeld	c.	Cospuden	b.